

Dauer des Vertrags.

Art. 8. — Ist die Versicherung für eine Dauer von einem Jahre oder mehr unterzeichnet, so wird sie nach Ablauf dieser Periode ohne irgendwelche Formalität, de plano für eine gleiche Dauer von einem Jahr wie festgesetzt und unter denselben Bedingungen erneuert falls nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf der festgesetzten Zeit durch Einschreibebrief eine andere Erklärung von dem Versicherungsnehmer oder der Gesellschaft abgegeben worden ist. Bei jeder neuen Periode finden dieselben Erneuerungen und Fortführungen des Vertrags statt, wenn keine anderweitige Erklärung, innerhalb derselben Frist abgegeben, vorliegt.

Nimmt die Versicherung eine Person an, die während der Dauer des Vertrags das Alter von fünf und sechzig Jahren erreichen kann, so hat sie sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, von diesem Alter an jedes Jahr den Vertrag lösen zu können, indem sie den Versicherungsnehmer davon in Kenntnis setzt.

Bei Ereignen eines Unfalls abzugebende Erklärungen.

Art. 9. — Spätestens acht Tage nach dem Unfall hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte diesen der Filialdirektion in Luxemburg mittelst eingeschriebenem, datierten und unterzeichneten Brief mitzuteilen. Diese Anzeige muss folgende Punkte enthalten: Ort, Datum und Stunde des Unfalls, Namen, Beruf und Wohnung der Zeugen; Ursache und Umstände des Unfalls; wie der Unfall sich zugetragen, das Ergebnis und die eventuellen Folgen desselben.

Dreissig Tage nach dem Unfallsdatum ist eine Anmeldung nicht mehr zulässig und jedes Recht auf eine Entschädigung wird durch die verspätete Anzeige aufgehoben, wenn er nicht die Unmöglichkeit beweisen, resp. eine Rechtfertigung erbringen kann, dass dies, sei es durch Zufall oder höhere Gewalt geschah.

Stirbt der Versicherte, so muss der Anspruchsberechtigte, so weit es möglich, die Filialdirektion in Luxemburg, innerhalb 24 Stunden davon benachrichtigen.

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, sofort nach dem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und diese Behandlung solange Herstellungsmöglichkeiten bestehen, fortzusetzen.

Wenn infolge von zu später ärztlicher Behandlung oder durch Ablehnung derselben durch den Versicherten, die Verschlimmerung des Zustandes als Folge eines Unfalls eintritt, so fällt dies nicht mehr zu Lasten der Gesellschaft. Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte muss der Filialdirektion in Luxemburg spätestens acht Tage nach dem Unfall eine Bescheinigung des behandelnden Arztes zukommen lassen und der Gesellschaft oder deren Vertretern alle Auskünfte über den Unfall und dessen Folgen erteilen. Er ist verpflichtet alle Anordnungen zu treffen um den Ärzten und Vertretern der Gesellschaft stets freien Zutritt zum Verunglückten einzuräumen; ausserdem hat er auf seine Kosten, alle verlangten Beweise und Bescheinigungen zu liefern.

Der Anspruchsberechtigte verpflichtet sich die Autopsie und gegebenenfalls die Wiederausgrabung des Leichnams zu gestatten und auf Verlangen der Gesellschaft alle Schritte zu tun um diese Bewilligung zu erhalten.

Art. 10. — Werden die Folgen eines Unfalls durch eine vor demselben bestehende Krankheit oder Krankheitszustand oder durch eine solche erst nach dem Unfall auftretende ohne jedoch Bezug auf diesen zu haben, verschlimmert, so ist die Gesellschaft nur für diejenigen Folgen zur Entschädigung verpflichtet, welche der Unfall ohne das verschlimmernde Auftreten der Krankheit oder des Krankheitszustandes wahrscheinlich gehabt hätte.

A. — Entschädigungsleistungen im Todesfalle.

Art. 11. — Wenn der Tod spätestens binnen Jahresfrist, vom Unfalltage an gerechnet, als direkte und ausschliessliche Folge des Unfalls eintritt, so gewährt die Gesellschaft die volle Versicherungssumme.

Wenn in der Police ein Bezugsberechtigter nicht bezeichnet ist, so wird die Entschädigung den gesetzlichen Erben ausbezahlt.

B. — Entschädigungsleistungen bei Eintritt dauernder Invalidität.

I. — Dauernde gänzliche Invalidität. Falls ein in die Versicherung eingeschlossener körperlicher Unfall völlige und absolute Erblindung zur Folge hat oder eine Amputation oder gänzliche Gebrauchsunfähigkeit beider Hände oder beide Füsse oder einer Hand und eines Fusses, die vollständige Lähmung, die unheilbare Geistesstörung jegliche Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeit ausschliessend, nach sich führt, so bezahlt die Gesellschaft die für dauernde gänzliche Invalidität versicherte Summe.

II. — Dauernde teilweise Invalidität. Für diese Invalidität ist die Entschädigung wie folgt festgesetzt:

a) Für gänzlichen und absoluten Verlust, d.h. Totalamputation oder -abnahme, oder gänzliche Gebrauchsunfähigkeit:

des rechten Armes.	75	%
des linken Armes	60	%
der Schulterbewegung.	16,6	%
der Bewegung des Ellenbogens	16,6	%
der Bewegung des Handgelenkes	5	%
des rechten Vorderarmes.	65	%
des linken Vorderarmes	55	%
der rechten Hand	60	%
der linken Hand.	50	%
eines Schenkels	60	%
eines Beines	50	%
eines Fusses	40	%
Verkürzung von mindestens 5 cm. eines untern Gliedes.	5	%
Abnahme des Unterkiefers	16,6	%
eines Auges.	30	%
des Daumens der rechten Hand	20	%
des Daumens der linken Hand	18	%
des Zeigefingers der rechten Hand	16	%
des Zeigefingers der linken Hand	14	%
des Hauptfingers der rechten Hand	12	%
des Hauptfingers der linken Hand	10	%
des Ringfingers der rechten Hand	10	%
des Ringfingers der linken Hand	8	%
des kleinen Fingers der rechten Hand	8	%
des kleinen Fingers der linken Hand	6	%
einer grossen Zehe	5	%
jeder andern Zehe	3	%
des Gehörs eines Ohres.	15	%
des Gehörs beider Ohren.	40	%
des versicherten Kapitals für gänzliche Arbeitsunfähigkeit.		

c) Ein an Gliedern oder Organen entstandener Unfall, die schon vor demselben verstümmelt oder gebrauchsunfähig waren, kann nie ein Recht auf Entschädigung für dauernde Invalidität beanspruchen. Wenn ausserdem andere Glieder oder Organe durch denselben Unfall teilweise oder vollständig zerstört worden sind, so wird die Ersatzleistungssumme ohne Berücksichtigung der Glieder oder Organe die vor dem Unfall schon verstümmelt oder gebrauchsunfähig waren, festgesetzt; dieselben werden als bestehend und total gebrauchsfähig angenommen.

d) Der Gesamtbetrag der Entschädigung für dauernde teilweise Invalidität darf keinesfalls drei Viertel der für dauernde vollständige Invalidität festgesetzten Versicherungssumme übersteigen, wie gross auch die Zahl der teilweise oder vollständig zerstörten Glieder oder Organe sein mag.

e) Alle Schädigungen, welche eine dauernde, vollständige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit anderer Organe oder Glieder als die vorgenannten zur Folge haben, haben das Recht auf Schadenersatz. Der Invaliditätsgrad dieser Fälle wird in Anlehnung an die obigen Schätzungen festgesetzt.

Rückgriffsrecht gegen die für den Unfall verantwortlichen Drittpersonen.

Art. 14. — Die « Préservatrice » verzichtet zu Gunsten des Versicherten ausdrücklich auf jedes Rückgriffsrecht gegen die für den Unfall verantwortlichen Drittpersonen. Die Ausübung dieses Rechts ist den Versicherten vorbehalten die dieses zu ihren Gunsten geltend machen können, gleich wie hoch auch sich die von der Gesellschaft ausbezahlte Entschädigung beläuft.

Entschädigungszahlung.

Art. 15. — Die Entschädigung ist im Geschäftssitz der Gesellschaft fünfzehn Tage nach Anerkennung der Zahlungspflicht seitens der Gesellschaft oder fünfzehn Tage nach dem in der Sache ergangenen definitiven Urteil ohne Kosten und ohne Zinsen zahlbar.

Verjährung.

Art. 16. — Alle Entschädigungsansprüche müssen innerhalb drei Jahren vom Tage des Unfalls an gestellt werden.

Aufhebung, Auflösung und Aufschub der Versicherung.

Art. 18. — Der Vertrag ist aufgehoben und die Gesellschaft ist zu keiner Ersatzleistung verpflichtet und hat das Recht die Rückzahlung der geleisteten Entschädigungen und der unbilligerweise bezahlten Kosten zu fordern, wenn der oder die Anspruchsberechtigten der Versicherung den Tod des Versicherten mit Absicht verschuldet oder beschleunigt haben.

Art. 19. — Jeder zugezogene Verfall des Vertrags, sei es für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherten, aus welchem Beweggrund es auch sei, bewirkt ebenfalls dessen Verfall für den Anspruchsberechtigten.